

Brüssel, den 29. Mai 2015 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2015/0119 (NLE)

9455/15 ADD 1

TELECOM 137 AUDIO 16 TRANS 185 AVIATION 64 ESPACE 12 MI 360 COMPET 291 RECH 184 ENV 375

### **VORSCHLAG**

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Mai 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 234 final ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den auf der Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 234 final ANNEX 1.

Anl.: COM(2015) 234 final ANNEX 1

9455/15 ADD 1 ar

DGE 2B **DE** 



Brüssel, den 29.5.2015 COM(2015) 234 final

ANNEX 1

### **ANHANG**

des

# Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den auf der Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union

#### **ANHANG**

#### des

## Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den auf der Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union

Bei den Verhandlungen und bei der Annahme von Revisionen der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst auf der WRC-15 werden die folgenden Standpunkte im Namen der Union vertreten.

- 1. Zu Tagesordnungspunkt 1.1:
- Ausweisung des Bands 1452–1492 MHz sowie der benachbarten Bänder 1427–1452 MHz und 1492–1518 MHz für *International Mobile Telecommunications* (IMT) bei gleichzeitigem Schutz passiver Dienste unterhalb von 1427 MHz;
- gemeinsame primäre Zuweisung des Bands 3400–3800 MHz für den Mobilfunk und Ausweisung dieses Bands für *International Mobile Telecommunications*;
- Ablehnung einer gemeinsamen primären Zuweisung des Bands 470–694 MHz für den Mobilfunk in Europa;
- keine zusätzliche gemeinsame primäre Zuweisung der Bänder 5350–5470 MHz und 5725–5850 MHz für den Mobilfunk und keine Ausweisung dieser Bänder und des Bands 5850–5925 MHz für IMT; stattdessen weitere Untersuchung dieser drei Bänder im Hinblick auf deren mögliche Nutzung für lokale Funknetze; Gewährleistung, dass die primäre Nutzung in allen Fällen geschützt bleibt.
- 2. Zu Tagesordnungspunkt 1.2:
- Festsetzung des Schutzniveaus für den Rundfunk unterhalb von 694 MHz entsprechend den Ergebnissen der von der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) durchgeführten Untersuchungen und Festsetzung des unteren Bandrands auf 694 MHz;
- keine Festlegung zusätzlicher Einschränkungen für den Schutz des Rundfunks im Band 694–790 MHz, wenngleich Maßnahmen angenommen werden können, um ein ausgewogenes Nebeneinander drahtloser Breitbandsysteme und bestehender Flugnavigationsfunksysteme an den östlichen Außengrenzen der EU im Band 694–790 MHz zu gewährleisten.
- 3. Zu Tagesordnungspunkt 1.18: Zuweisung des Bands 77,5–78 GHz für den Funkortungsdienst und Beibehaltung der Nutzung dieses Bands für Kfz-Radare, ohne

- zu strenge Beschränkungen einzuführen, aber in Anerkennung dessen, dass Radioastronomiestationen weiterhin Schutz genießen sollten.
- 4. Zu Tagesordnungspunkt 10: Befürwortung eines Tagesordnungspunkts für die WRC-19, der sich mit dem Frequenzbedarf für 5G-Mobilfunksysteme befasst, mit dem Schwerpunkt auf neuen Zuweisungen oberhalb von 6 GHz und einem gemeinsamen Herangehen an die Einleitung der damit verbundenen Kompatibilitätsuntersuchungen im Vorfeld der WRC-19.
- 5. Bei den Verhandlungen über relevante Änderungen der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst auf der WRC-15 sollte für die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht gesorgt werden, insbesondere dafür, dass die Grundsätze eingehalten werden, die in Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und im Beschluss Nr. 243/2012/EU über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik festgelegt sind, und dafür, dass dessen voraussichtliche Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.